

Merkblatt zum Mutterschutz im Studium

Schwangere Frauen und Mütter neugeborener Kinder genießen in der Ausbildung und im Studium eine besondere Schutzwürdigkeit. Dem soll das Gesetz zum Schutze von Müttern Rechnung tragen. Das Mutterschutzgesetz hat dabei sowohl den Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und Diskriminierung infolge der Schwangerschaft oder Geburt als auch die Möglichkeit zur Teilhabe am Studium zum Ziel.

1 Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Um die Rechte und den besonderen Schutz aus dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, ist eine Mitteilung an die Hochschule erforderlich. Die Mitteilung ist formlos und enthält einen Nachweis des voraussichtlichen Entbindungstermin (z. B. eine Kopie der entsprechenden Seiten des Mutterpasses). Erfolgt die Mitteilung erst nach der Geburt genügt eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes als Nachweis der Stillzeit. Die Mitteilung ist an das Immatrikulation- und Prüfungsamt im Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheit zu richten. Ebenso kann eine Anzeige in den jeweiligen Dekanaten erfolgen, die die Information dann an das Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten weiterleiten.

Die in der Mitteilung übermittelten Angaben werden ausschließlich zum Zweck der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes verwendet. Nach § 27 MuSchG wird das Landesamt für Verbraucherschutz LSA als zuständige Aufsichtsbehörde informiert.

2 Gesundheitsschutz und Nachteilsausgleich

Im Studium können in der Schwangerschaft und in der Stillzeit mögliche Gefährdungen bestehen, z.B. bei der Arbeit in Werkstätten, Ateliers und studentische Arbeitsräume oder bei der Teilnahme an Exkursionen und auswärtigen Lehrveranstaltungen. Mögliche Gefährdungsfaktoren können u.a. die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumgebung im Studium betreffen, aber auch physische und psychische Belastungen oder Gefährdungen durch chemische und biologische Arbeitsstoffe können bestehen.

Bei Fortsetzung des Studiums während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und/oder in der Stillzeit ist daher eine individuelle Gefährdungsbeurteilung unverzüglich nach der Meldung der Schwangerschaft bzw. Geburt durch die Hochschule zu erstellen. Im Bedarfsfall wird die weitere Studienplanung nach Möglichkeit durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche (z.B. Flexibilisierung der Module, alternative Prüfungsleistungen) angepasst. Über Nachteilsausgleiche entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Schwangeren und den jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfungsverantwortlichen.

Studierende können sich zudem im Mutterschutz und während der Elternzeit beurlauben lassen und ihr Studium zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

3 Zeitliche Einschränkungen der Studientätigkeit

Im Interesse des Gesundheitsschutzes sieht das Mutterschutzgesetz in der Schwangerschaft und in der Stillzeit einige zeitliche Einschränkungen vor, die auch das Studium betreffen können:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und anderen studienbezogenen Tätigkeiten ist auf maximal achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche begrenzt. Studentinnen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche im Rahmen des Studiums tätig sein.
- Nach dem Ende der letzten Lehrveranstaltung eines Tages ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einzuhalten.
- Schwangere und Stillende dürfen im Rahmen des Studiums nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen tätig werden.

4 Befreiung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Mutterschutzfrist

In der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kindern mit Behinderung zwölf Wochen nach der Geburt) besteht ein besonderer Schutz. In dieser Zeit sind schwangere Studierende von der Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen befreit. Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit den Prüfungsverantwortlichen auf.

5 Flexible Studienplanung

Für eine flexible Studienplanung können schwangere Studierende auf ausdrücklichen Wunsch unter bestimmten Voraussetzungen von einzelnen Regelungen des Mutterschutzgesetzes abweichen.

So besteht die Möglichkeit, freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Mutterschutzfrist zu erbringen, auch innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt. Die Teilnahme an Prüfungen in der Mutterschutzfrist kann vor der Prüfungsteilnahme jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung an das Prüfungsamt widerrufen werden.

In der Schwangerschaft und Stillzeit ist auf eigenen Wunsch auch eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ praktischen Übungen an Sonn- und Feiertagen möglich, wenn dabei gem. Hausordnung der BURG eine mögliche Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird.

6 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Für Untersuchungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschaft vorgesehen sind, sind Studierende von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt. Auch für erforderliche Stillpausen (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde) während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung sind Studierende von Lehrveranstaltungen freigestellt. Eine Abstimmung mit den Lehrenden wird empfohlen.

7 Ruhe- und Stillmöglichkeiten

Am Standort Campus Design, Neuwerk 7 steht in der Hochschulbibliothek ein Raum (Nr. 104, 1. Etage) als Ruheraum für Pausen sowie zum Stillen und Wickeln zur Verfügung. Der Schlüssel ist in der Hochschulbibliothek während der Öffnungszeiten erhältlich. Am Standort Hermes steht das ehemalige Sekretariat Raum-Nr. 02.02. im 1. OG zur Verfügung. Der Schlüssel kann nach vorheriger Absprache mit dem Dekanat Kunst empfangen werden. Am Campus Kunst in der Unterburg befindet sich eine Ruhe- und Stillmöglichkeit im Raum 109 im Erdgeschoss des Pfortnerhauses.

8 Beratung und weitere Informationen

Auf der Homepage der BURG finden Sie umfangreiche Informationen zum Thema Studieren mit Kind bzw. Schwangerschaft im Studium: <https://www.burg-halle.de/einrichtungen/gleichstellung>

Neben den Mitarbeiterinnen im Studiendezernat stehen Ihnen bei weiteren Beratungsbedarf auch die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und Fachbereiche zur Verfügung.